

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 15.01.2025

Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Eine nachhaltige Unternehmensführung ist für die Wiesbadener Volksbank eine wichtige Voraussetzung für das langfristige erfolgreiche Bestehen als Kreditgenossenschaft. Seit ihrer Gründung im Jahr 1860 fühlt sie sich mit ihren genossenschaftlichen Prinzipien Hilfe zur Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zu verantwortlichem Handeln verpflichtet. In unserem Unternehmensleitbild bekennen wir uns zum Prinzip der Nachhaltigkeit. Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger wirtschaftlicher Erfolg ein unternehmerisches Handeln voraussetzt, das einhergeht mit der Übernahme ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung. Das gilt besonders mit Blick auf die kommenden Generationen. Deshalb engagieren wir uns bereits mit einer Vielzahl von Maßnahmen, um nachhaltiges Wirtschaften in der Region zu fördern, gute Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen, natürliche Ressourcen effizient zu nutzen und gesellschaftliches Engagement zu stärken. Seit 2017 berichten wir darüber in unserem Nachhaltigkeitsbericht, der DNK1-Erklärung. Bei unserer Nachhaltigkeitsstrategie orientieren wir uns auch an dem Ende 2020 veröffentlichten Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://www.wvb.de/wir-fuer-sie/nachhaltigkeit-in-der-wiesbadener-volksbank/nachhaltigkeits-leitbild.html>

Das Leitbild enthält ein klares Bekenntnis zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) und des Pariser Klimaschutzabkommen.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlage- und Versicherungsgeschäft (Wertpapiere und Versicherungen) gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlage in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Fondsprodukte.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken auf verschiedene Weise ein.

1. Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Finanzprodukte in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlage- oder Versicherungsberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

3. Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe

Im Rahmen des unserer Anlage- oder Versicherungsberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Bei Drittfonds bestehen gleichwertige Auswahlverfahren. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos). Entsprechendes gilt ebenso für Finanzprodukte von außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in unserer Anlage- oder Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten berücksichtigt werden.

4. Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung durch uns ist für Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmtem Branchenstandard finden Sie im Anhang zu diesem Dokument. Vergleichbares unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften gilt für Versicherungsanlageprodukte, in denen wir beraten.

5. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage, und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand unserer Anlage- oder Versicherungsberatung sind.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Entsprechendes gilt ebenso für Finanzprodukte von außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe

III. Berücksichtigung in Vergütungspolitik

Wir bereiten uns aktuell auch auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vergütungspolitik vor.

IV. Weitere Informationen

Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite unter

<https://www.wvb.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>

abrufen.

V. Anlageberatung von geeigneten Gegenparteien

Sofern wir Anlageberatungstätigkeiten oder -empfehlungen gegenüber geeigneten Gegenparteien, insbesondere Kapitalverwaltungsgesellschaften, erbringen, berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken über die vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in der Anlageberatung angeboten werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass überwiegend Produkte in der Anlageberatung berücksichtigt werden, die auf Grundlage der verfügbaren und nachprüfbaren Datengrundlage aus unserer Sicht keine unangemessen hohen

Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Für den Fall, dass sich eine einmal getroffene Einschätzung aufgrund von tatsächlichen Umständen und/oder der Verfügbarkeit von Daten aus unserer Sicht ändert, werden wir im Rahmen der Anlageberatung erwägen, ob und inwieweit entsprechende Korrekturen im verwalteten Portfolio vorgenommen werden sollten. Hierfür beziehen wir ESG-Daten von unserem externen Datenanbieter mit ein. Für das Depot-A bestehen gleichwertige Auswahlverfahren.

Anhang

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- geächtete Waffen² > 0%³
- Tabakproduktion > 5%
- Kohle > 30%³
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index

<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>
oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
15.01.2025	Anhang	Anpassung der Mindestausschlüsse des BVI (Verbändekonzept) sowie des Anmerkungsfeldes der Fußnoten
15.12.2023	Abschnitt V. Anlageberatung von geeigneten Gegenparteien	Aufnahme Advisory Depot A
01.12.2023	Abschnitt V. Anlageberatung von geeigneten Gegenparteien	Neuaufnahme
07.08.2023	Nachhaltigkeitsstrategie	Aktualisierung des Links des Nachhaltigkeitsleitbilds
07.08.2023	Abschnitt II Part 3	Aktualisierung der Ausführungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken
19.06.2023	Abschnitt II Part 3: Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe Abschnitt II Part 5: Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Abschnitt II Part 3: Fehlender Zusatz zu den Angaben zu weiteren/externen Produktlieferanten wurde ergänzt Abschnitt II Part 5: Ergänzung um die Finanzprodukte außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe
30.12.2022	neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
02.08.2022	Änderungen in Abschnitt IV.	Information zum aktuellen Umsetzungsstand
03.06.2022	Änderungen in Abschnitt II.	c.) Kooperation mit Produktlieferanten: Hinweis zur Finanzportfolioverwaltung MeinInvest wurde gelöscht
06.01.2022	Änderungen in Abschnitt IV.	Einbindung der bankweiten Nachhaltigkeitsstrategie in die Weiterentwicklung unseres Vergütungssystems
10.03.2021	Erstveröffentlichung	(„Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.)